

Informationen zum fachpraktischen Unterricht in der zweijährigen Fachoberschule

Im Mittelpunkt des Fachpraktischen Teils der Ausbildung steht die Begegnung mit der Arbeitswelt in technischen, technologischen, ökonomischen, ökologischen, sozialen und gesundheitlichen Zusammenhängen. Dieses Praktikum trägt zur Auseinandersetzung mit unterschiedlichen beruflichen Tätigkeitsfeldern bei und ermöglicht das Sammeln arbeitsweltbezogener Erfahrungen.

1. Allgemeine fachliche Ziele

- Kennen der Arbeits- und Lebenswelt in der beruflichen Praxis,
- Entwickeln beruflicher Handlungskompetenz unter Beachtung des globalen Wandels im persönlichen und beruflichen Bereich,
- Reflektieren beruflichen Handelns für das eigene und gesellschaftliche Leben.

2. Inhalte des Praktikums

- Kennen der Praktikumseinrichtung
- Berufliches Handeln in der Praktikumseinrichtung
- Erstellen einer Projektarbeit

3. Strukturierung

- Der Fachpraktische Teil der Ausbildung findet in der Klassenstufe 11 als gelenktes Praktikum statt, das umfänglich mit mindestens **80 Prozent** der geforderten Gesamtstundenzahl in Betrieben, Behörden oder betriebsähnlichen Einrichtungen zu absolvieren ist.
- Der Zeitraum und die Rhythmisierung des fachpraktischen Teils der Ausbildung werden vom BSZ eigenverantwortlich festgelegt (in der Regel 14-tägig).
- In wöchentlich zu erstellenden Kurzberichten protokolliert der Schüler seine ausgeübten Tätigkeiten, welche vom betrieblichen Betreuer abzuzeichnen und dem Lehrer vorzulegen sind.

4. Praktikumsplatz

- Jeder Schüler benötigt eine der Fachrichtung entsprechende Praktikumseinrichtung, die i. d. R. eine Ausbildungsberechtigung nach BBiG und im Sinne der zuständigen Stellen vorweist. Das können bspw. sein:
 - o **In der Fachrichtung Technik:** Unternehmen und Einrichtungen von Industrie und Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Dienstleistungsunternehmen sowie die Hochschule Zittau/Görlitz
 - o **In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung:** Unternehmen und Einrichtungen von Industrie und Handwerk, Banken, Versicherungen, Dienstleistungsunternehmen sowie öffentliche Verwaltungen
 - o **In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales:** ambulante und stationäre Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens, Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter, Kindertageseinrichtungen, Heime, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Verbände der freien Wohlfahrtspflege

5. Rechtliche Fragen

- Der Vertrag, der Rechte und Pflichten regelt, wird zwischen der Praktikumseinrichtung und dem BSZ nach dem ersten Schultag im Aufnahmejahrgang abgeschlossen.
- Der Praktikant bleibt während des Praktikums Schüler der Fachoberschule und ist nach den für den Schüler geltenden Vorschriften haftpflicht- und unfallversichert.
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind fristgerecht im Original vom Schüler an das BSZ zu senden und die Praktikumseinrichtung ist unverzüglich vom Schüler selbst zu informieren.
- Während des Praktikums muss der Schüler die im Betrieb geltenden Vorschriften und Anweisungen einhalten, ohne dass ein direktes Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Unternehmen besteht.

Hinweise für die betreuende Fachkraft der Praktikumseinrichtung

Diese Hinweise gelten für die Umsetzung des Lehrplanes Fachpraktischer Teil der Ausbildung (FPTA) im Rahmen des stattfindenden Praktikums.

Voraussetzung für die Durchführung des Praktikums ist eine Vereinbarung, die zwischen Praktikumseinrichtung und Schule abgeschlossen wird. Für die Erstellung der Vereinbarung ist die Schule zuständig.

Sie beinhaltet:

- Name und Anschrift der Praktikumpartner,
- Benennungen der betreuenden Fachkraft der Praktikumseinrichtung und Lehrkraft der Fachoberschule,
- Ziele des Praktikums,
- Zeitraum des Praktikums,
- wöchentliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
- Pflichten der Praktikumseinrichtung,
- Pflichten der Schule,
- Pflichten des Schülers,
- Versicherungsschutz.

Die Erstellung des Praktikumsplanes und die Anleitung des Schülers erfolgen gemeinsam durch die betreuende Fachkraft der Praktikumseinrichtung und die betreuende Lehrkraft der Fachoberschule auf der Grundlage des Lehrplanes für den Fachpraktischen Teil der Ausbildung.

Zu Beginn des Praktikums wird dem Schüler die Praktikumseinrichtung vorgestellt. Alle notwendigen Belehrungen führt die betreuende Fachkraft der Praktikumseinrichtung durch. Eine ggf. erforderliche Arbeits- und Schutzbekleidung ist von der Praktikumseinrichtung zu stellen (→ LB 1). Über bestehende Richtlinien zum Umweltschutz und Umgang mit Arbeitsmitteln unter Beachtung der Ressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sowie zum Datenschutz wird der Schüler informiert.

In wöchentlich zu erstellenden Kurzberichten protokolliert der Schüler seine Anwesenheit und die ausgeübten Tätigkeiten. Die Kurzberichte sind jeweils der betreuenden Lehrkraft vorzulegen und von der betreuenden Fachkraft abzuzeichnen. Der Schüler ist während des Fachpraktischen Teils der Ausbildung nach geltenden Vorschriften haftpflicht- und unfallversichert. Die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der für die Vor- und Nachbereitung durch die betreuende Lehrkraft benötigten Zeit und ausschließlich der Pausenzeiten beträgt in der Regel 40 Stunden. Gilt in der Praktikumseinrichtung eine abweichende Regelung (z. B. durch tarifliche Vereinbarungen der Wochenarbeitszeit unter 40 Zeitstunden), ist diese maßgeblich.

Der Praktikumseinsatz des Schülers erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. In der Regel ist am Wochenende vor dem Schulblock nicht zu arbeiten.

Arbeitsunfälle sind im Unfallbuch der Praktikumseinrichtung festzuhalten und unverzüglich der betreffenden Schule zu melden, welcher dann die Verantwortung für die Meldung an den Versicherungsträger obliegt.

Die betreuende Lehrkraft der Fachoberschule sollte den Schüler während seines Praktikums in der Praktikumseinrichtung besuchen.

Die betreuende Fachkraft unterstützt den Schüler bei der Erarbeitung der Projektarbeit. Sie schafft Voraussetzungen dafür, dass der Schüler in der Praktikumseinrichtung die Arbeit anfertigen kann.

Am Ende des Schuljahres erhält der Schüler eine fachliche Einschätzung auf der Grundlage des Praktikumsplans durch die Praktikumseinrichtung. Das Gesamturteil im Fachpraktischen Teil der Ausbildung stellt die betreuende Lehrkraft auf Grund der Bewertung der Projektarbeit und der o. g. fachlichen Einschätzung durch die betreuende Fachkraft der Praktikumseinrichtung sowie der Anfertigung der Kurzberichte und der regelmäßigen Teilnahme fest.